

Synopse

Beschlussesentwurf 2: Aufhebung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung) und Änderung des Gebührentarifs (GT)

	Beschlussesentwurf 2: Aufhebung der Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung) und Änderung des Gebührentarifs (GT)
	<i>Der Kantonsrat von Solothurn</i> gestützt auf Artikel 71 Absatz 2 der Verfassung des Kantons Solothurn (KV) vom 8. Juni 1986[BGS 111.1.] nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom ... 2017 (RRB Nr. 2017/...) <i>beschliesst:</i>
	I.
	<i>Keine Hauptänderung.</i>
	II.
	Der Erlass Gebührentarif (GT) vom 8. März 2016 (Stand 15. Juli 2016) wird wie folgt geändert:
§ 39 Lebensmittelgesetz ¹ Die Gebühren für Kontrollen, Dienstleistungen und Bewilligungen nach Artikel 45 Absatz 2 Buchstaben a^{bis}, c, d und e des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992[SR 817.0.] betragen 20-10'000 Franken.	§ 39 Aufgehoben.
§ 42 Lebensmittelkontrolle	§ 42 Aufgehoben.

¹ Die Gebühren für Untersuchungen und Inspektionen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle nach Artikel 45 des Bundesgesetzes über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände (Lebensmittelgesetz, LMG) vom 9. Oktober 1992[SR 817.0.] betragen 50-10'000 Franken. ² Die Gebühr innerhalb des Gebührenrahmens nach Absatz 1 wird im Einzelfall nach der Verordnung über die Gebühren für die Lebensmittelkontrolle (VGLek) vom 1. März 1995[SR 817.51.] und nach dem Gebührentarif für amtliche Laboratorien der Lebensmittelkontrolle der Schweiz vom 1. Juli 1989[Herausgegeben vom Verband der Kantonschemiker der Schweiz (VKCS).] festgelegt. ³ Die Gebühren betragen für weitere Tätigkeiten und Bewilligungen der Kantonalen Lebensmittelkontrolle 50-5'000 Franken. ⁴ Die Gebühren betragen für die Prüfung für Lebensmittelkontrolleure und Lebensmittelkontrolleurinnen 400 Franken.	
	§ 118^{bis} Schlacht- und Fleischuntersuchung ¹ Die Grundgebühr pro Betrieb und Besuch beträgt 20 Franken. ² Die Gebühr für die Schlacht- und Fleischuntersuchung beträgt pro Tier: a) Rind älter als 6 Wochen 12 b) Kalb 8 c) Schaf 8 d) Ziege 8 e) Schwein 5 f) Schwein Schlachtstrasse 3 g) Pferd 12 h) Hausgeflügel, Hauskaninchen 0.20

	i) Zucht- Schalenwild 8 j) Federwild, Hasen 0.20 k) Wildschwein (mit Probenahme) 45 l) anderes Wild 8 ³ Überschreiten die von einer Schlachthanlage entrichteten Gebühren die von ihr in Anspruch genommenen Leistungen der Fleischkontrollorgane, werden die zu- viel verrechneten Gebühren zurückerstattet. ⁴ Der bei Absatz 2 Buchstabe a aufgrund von Notschlachtungen und Schlachtun- gen vor 06.00 Uhr anfallende Mehraufwand wird zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.
	III.
	Der Erlass Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über Lebensmittel und Ge- brauchsgegenstände (kantonale Lebensmittelverordnung) vom 30. August 1995 wird aufgehoben.
	IV.
	Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.
	Solothurn, ... Im Namen des Kantonsrates Präsident Urs Huber Ratssekretär Fritz Brechbühl Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.